



Außenstelle Feldkirch
Senat 3

UNABHÄNGIGER
FINANZSENAAT

GZ. RV/0296-F/02

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch Dr. Wolfram Simma, gegen den Bescheid des Finanzamtes Feldkirch betreffend Erbschaftssteuer entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

WP hat im Jahr 1986 bei der AEV eine Lebensversicherung in Höhe von S 156.000,00 abgeschlossen. WP war alleiniger Versicherungsnehmer. Bei der gegenständlichen Lebensversicherung handelte es sich um eine Versicherung auf Gegenseitigkeit, versicherte Personen waren WP und die Berufungsführerin, seine damalige Ehegattin. Bezugsberechtigt im Erlebensfall wäre WP gewesen, im Ablebensfall lautete das Bezugsrecht jeweils auf die

überlebende versicherte Person. WP hatte das übliche Recht auf Abänderung des Bezugsrechtes.

WP ist am 7.7.1998 verstorben. Ca ein halbes Jahr vorher wurde seine Ehe mit der Berufsführerin geschieden.

Die AEV hat in der Folge die Versicherungssumme in Höhe von S 156.000,00 zuzüglich Bonus von S 37.672,00, sohin einen Gesamtbetrag in Höhe von S 193.672,00 an die Berufsführerin ausbezahlt.

Mit Bescheid vom 8. Juni 1999 hat das Finanzamt Feldkirch der Berufsführerin Erbschaftssteuer in Höhe von S 30.747,00 vorgeschrieben.

In der Berufung vom 26. Juli 1999 brachte die Berufsführerin im Wesentlichen vor, dass sie bereits beim Abschluss des Versicherungsvertrages für den Fall, dass WP vor ihr sterbe unwiderruflich als Begünstigte eingesetzt worden sei. Sie habe daher den Anspruch aus dem Lebensversicherungsvertrag zu Lebzeiten von WP erworben, auch wenn der Anspruch einerseits durch die Prämienzahlung bedingt und andererseits durch den Tod des WP betagt, gewesen sei. Es liege daher kein Erwerb gemäß § 2 Abs 1 Z 3 sondern ein Erwerb gemäß § 3 Abs 1 Z 2 ErbStG vor, der zum Zeitpunkt der Schenkung weitgehend steuerfrei gewesen wäre. Die Lebensversicherung sei abgeschlossen worden um die anfallenden Mehrkosten nach dem Ableben des Ehepartners tragen zu können. Im Anlassfall habe der Erblasser seine Ehegattin nicht bereichern wollen. Er habe ihr vielmehr die Mehrkosten abnehmen wollen, die mit seinem Tod anfallen abnehmen wollen, um ihr einen anständigen Lebensunterhalt zu sichern. Sie beantrage daher den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

In einem ergänzenden Schreiben vom 26. Juli 1999 brachte die Berufsführerin vor, dass die Versicherungsprämie aus einem gemeinsamen Konto der Sparkasse Dornbirn beglichen worden sei. Zweck sei die Deckung der Begräbniskosten des jeweils anderen gewesen. WP sei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Grenzgänger gewesen, es seien Schulden vorhanden gewesen.

Die Berufung wurde vom Finanzamt Feldkirch mittels Berufungsvorentscheidung vom 27. März 2002 als unbegründet abgewiesen. Als Begründung führte das Finanzamt Feldkirch im Wesentlichen aus, dass es sich um einen Erwerb gemäß § 2 Abs 1 Z 3 ErbStG handle, da laut Auskunft der AEV kein unwiderrufliches Recht erworben worden sei, sondern WP jederzeit frei gewesen sei, die Begünstigung überhaupt zu widerrufen oder sonst abzuändern. Die angeführten Beweggründe, nämlich Todfallskosten und Schulden abzudecken würden die Bereicherungsabsicht nicht ausschließen, da mit den Schulden verbundenes Vermögen

vorhanden gewesen sei. Außerdem habe noch eine weitere, die Schulden abdeckende Versicherung bei der W bestanden. Die Erleichterung der Abstattung dieser Verbindlichkeiten schließe die Bereicherungsabsicht im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages nicht aus. Aus diesen Umständen sei der Bereicherungswille zu erschließen, zumal ein solcher während aufrechter Ehe der Lebenserfahrung entspreche.

Im Vorlageantrag vom 18.4.2002 brachte die Berufungsführerin ergänzend vor, dass § 2 Abs 1 Z 3 ErbStG zumindest auf Seite des Zuwendenden das Vorliegen eines Bereicherungswillen fordere. Maßgeblich seien die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Unentgeltlichkeit liege nicht vor, wenn die Leistung aus einer moralischen, sittlichen oder Anstandspflicht zugesagt werde. Es liege im Wesen eines Versicherungsvertrages, dass damit finanzielle Belastungen für künftige Risiken abgesichert werden. Im Anlassfall spreche der Einmalerlag in Höhe von S 156.000,00 schon betragsmäßig dafür, dass es sich nicht um eine Kapitalanlage gehandelt habe, sondern um eine Vorsorge in Erfüllung der Beistandspflicht gemäß § 90 ABGB. Die Beistandspflicht nach § 90 ABGB, aus deren Erfüllung kein Entgeltanspruch resultiere, verlange die umfassende psychische und physische Unterstützung des Partners in allen Schwierigkeiten des Lebens, mögen sie persönlicher, beruflicher, finanzieller oder sonstiger Art sein. Die Umstände sprächen im Anlassfall dafür, dass die beiden Ehegatten sich gegenseitig für den Fall des Todes des anderen versorgen wollten. Mit einem Einmalerlag von S 156.000,00 liege die gegenseitige Vorsorge zur Überbrückung Kosten im Falle des Todes des anderen Ehegatten im Rahmen der nach § 90 ABGB zumutbaren und den Lebensverhältnissen des Ehepaars üblichen Beistandspflicht. Für die materielle Vorsorge im Rahmen der Beitragspflicht spreche auch der Umstand, dass die Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit abgeschlossen worden sei. Weiters hat sie auf das Schreiben vom 26. Juli 1999 verwiesen.

Mit Schreiben vom 31. Mai 2002 teilte die Berufungsführerin der Finanzlandesdirektion auf Vorhalt mit, dass sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Lebensversicherungsvertrages mit der AEV im Jänner 1986 über einen Bruttobezug von monatlich ca S 13.000,00 bis S 14.000,00 verfügt habe. Nach dem Ableben von WP habe sie die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Wohnhaus EZ 2564 [...], das nach der Scheidung in ihrem Alleineigentum gestanden sei, übernehmen müssen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 (ErbStG) unterliegt der Steuer nach diesem Bundesgesetz der Erwerb von Todes wegen.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 ErbStG gilt als Schenkung iSd ErbStG jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird.

Der gegenständliche Versicherungsvertrag stellt keine freigebige Zuwendung iSd § 3 Abs 1 Z 2 ErbStG dar, weil laut Mitteilung der AEV der Versicherungsnehmer jederzeit frei war die Begünstigung überhaupt zu widerrufen oder sonst abzuändern. Der nicht unwiderruflich bestimmten Begünstigten (Berufsführerin) ist daher kein Anspruch erwachsen, sondern lediglich eine Anwartschaft, eine Erwerbshoffnung, die erst im Todeszeitpunkt des Versicherten verwirklicht wurde.

Nach § 2 Abs. 1 Z. 3 ErbStG gilt als Erwerb von Todes wegen der Erwerb von Vermögensvorteilen, der auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar gemacht wird. Unter die im § 2 Abs. 1 Z. 3 ErbStG genannten Verträge fallen auch Versicherungsverträge (Kapitalversicherungen) auf Ableben (vgl. hg. Erkenntnis vom 22. Oktober 1992, Zi. 91/16/0103).

Bei Erwerben im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 3 ErbStG ist auch zu prüfen, ob beim Erblasser ein Bereicherungswille bestanden hat (vgl. Erkenntnis vom 29. April 1982, Zi. 81/15/0128, 0130). Ein solcher Bereicherungswille braucht allerdings kein unbedingter zu sein; es genügt, dass der Zuwendende eine Bereicherung des Empfängers bejaht bzw. in Kauf nimmt (vgl. z.B. die Erkenntnisse vom 24. Mai 1991, 89/16/0068, und vom 14. Mai 1992, 91/16/0012). Dabei kann der Bereicherungswille von der Abgabenbehörde aus dem Sachverhalt erschlossen werden (vgl. das Erkenntnis vom 8. November 1977, 1168/77).

Seit dem von einem verstärkten Senat beschlossenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Februar 1965, Slg. Nr. 3219/F, wird vom Gerichtshof die Auffassung vertreten, es sei hinsichtlich eines Erwerbes i.S. des § 2 Abs. 1 Z. 3 ErbStG zu prüfen, ob der Bereicherungswille des Erblassers durch seine Absicht, mit der entsprechenden Zuwendung dem Begünstigten den gesetzlichen Unterhalt zu sichern, ausgeschlossen wurde (vgl. hg. Erkenntnis vom 30. August 1995, Zi. 94/16/0034). Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages war die Berufsführerin auf Grund des Testamento vom 18. Juni 1984 für den Fall des Ablebens des WP als Alleinerbin nach WP vorgesehen. Zudem war die Berufsführerin durch die gesetzliche Pensionsversicherung des WP für den Fall des Ablebens des WP versorgt. Schließlich verfügte die Berufsführerin nach eigenen Angaben zum Zeitpunkt des Abschlusses des Lebensversicherungsvertrages über ein eigenes Einkommen in Höhe von brutto S 13.000,00 bis S 14.000,00 monatlich. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages war der gesetzliche Unterhalt der Berufsführerin

– auch für den Fall des Ablebens des WP – daher bereits ohne die abgeschlossene Lebensversicherung gesichert. WP hat es daher zumindest in Kauf genommen, dass die Berufsführerin durch die Auszahlung der Lebensversicherung bereichert wird. Der Abschluss einer Lebensversicherung um Beerdigungskosten des vorversterbenden Ehegatten zu tragen, fällt nicht unter die eheliche Beistandspflicht des § 90 ABGB zumal im vorliegenden Fall die Ehegatten jeweils über ein eigenes Einkommen verfügten und als Alleinerben des Vorversterbenden vorgesehen waren und daher ohne das Vorliegen einer Lebensversicherung problemlos in der Lage waren, die Beerdigungskosten des Erblassers zu tragen. Das Motiv durch die Lebensversicherung die Beerdigungskosten zu finanzieren schließt die Bereicherungsabsicht nicht aus, da der Unterhalt der Berufsführerin zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung bereits gesichert war.

Aus der Tatsache, dass die Prämie aus einem gemeinsamen Konto einbezahlt wurde, ist für die Berufsführerin nichts zu gewinnen, da es bei Versicherungsverträgen zu Gunsten einer bestimmten Person nicht darauf ankommt, wer die Versicherungsprämie bezahlt. Somit entfällt die Steuerpflicht einer an den Bezugsberechtigten ausgezahlten Versicherungsleistung per se nicht bereits dadurch, dass der Bezugsberechtigte die Prämien an Stelle des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise gezahlt hat. Es kommt vielmehr darauf an, ob Prämienzahlung und Zuwendung der Versicherungsleistung jeweils als getrennte Zuwendungsvorgänge zu behandeln sind oder ob der Bezugsberechtigte im Innenverhältnis die Stellung des Versicherungsnehmers inne gehabt hat. Nur diesfalls ist die Steuerpflicht zu verneinen, weil kein erlangter Vermögensvorteil anzunehmen ist. Aus der Mitteilung der AEV ergibt sich dass WP alleiniger Versicherungsnehmer war. Dass im Innenverhältnis die Berufsführerin Versicherungsnehmerin war, wurde weder von dieser behauptet, noch liegen Indizien dafür vor. Dass die gegenständliche Lebensversicherung im Scheidungsvergleich nicht angesprochen wurde lässt den Schluss zu, dass die gegenständliche Lebensversicherung von vornherein dem WP als alleinigem Versicherungsnehmer zuzurechnen ist, und dass keine andere interne Abmachung zwischen WP und der Berufsführerin bestanden hat.

Die Berufung war daher als unbegründet abzuweisen.

Feldkirch, 7. Mai 2003